

Es befand sich nunmehr wieder in der Hand des Königs. Erst dreizehn Jahre später gab es dieser (966) im Tauschwege gegen S. Servaz an Trier. In der betreffenden Urkunde Otto's I. nun, die ebenso wie jene frühere noch im Original erhalten ist¹, verlautet nichts darüber, dass ein solcher Tausch bereits früher einmal stattgefunden hatte. Wäre es der Fall gewesen, so könnte man erwarten, dass er eben hier Erwähnung gefunden hätte. Im Gegentheile. Es heisst hier von Oeren ausdrücklich: *'quae hactenus in ius et proprietatem nostrae regiae vel imperatoriae dignitatis vel antecessorum nostrorum, regum scilicet aut imperatorum, pertinere videbatur'*.

So vereint sich nun alles, was wir an sicheren Nachrichten über die staatsrechtliche Stellung Oerens in der ältesten Zeit besitzen, zu der Annahme, dass dies Kloster bis zum Jahre 966 thatsächlich unter der königlichen Gewalt gestanden habe, wenn es auch zeitweise von den Inhabern derselben zu Lehen ausgethan war. Trier hatte bis dahin, scheint es, keine Anrechte auf das Kloster. Damals nun erlangte das Erzstift solche. Allein es gelang Oeren in der Folge, bei Otto II. die Anerkennung der alten Unterstellung unter die königliche Gewalt, wie sie von Otto I. 953 verbrieft war, neuerdings zu erwirken (973)².

Es ist begreiflich, dass sich Trier nunmehr bemühte, seine Anrechte auf Oeren geltend zu machen, zumal das Tauschobject vom Jahre 966, S. Servaz, im Besitz des Königs verblieben war. Jetzt lag ein Anlass vor, durch Anfertigung von falschen Urkunden der früheren Zeit ältere Rechte darzuthun. Wir dürfen dieses Jahr, 973, als terminus a quo für die Entstehung jener Fälschung betrachten.

Thatsächlich scheint denn auch damals ein längerer Streit um den Besitz Oerens entbrannt zu sein. In einer Urkunde Otto's III. vom Jahre 993³, durch die er das Kloster S. Servaz an Trier zurückstellt, finden sich deutliche Spuren davon. Indem diese bereits von Arnolf und Otto I.

1) MG. DD. 1, 436 (DO. 322). 2) Die noch im Original erhaltene Urkunde Otto's II. (MG. DD. 2, 65 n. 55) ist eine genaue Nachbildung von DO. I. 168. 3) MG. DD. 2, 531 (DO. III. 119): *postea malorum hominum consultu (nefario facto) donationes et confirmationes predictorum regum suamque ipsius (pro dolor) corroboracionem (commutatione nulli probabili viro tunc vel nunc placita) adnullavit (ipsius) saepe iam dictę sanctę Trevirensi ecclesię abbaciam Horrea diotam, (quasi sua propria esset), in concambium preceptionis suę auctoritate dando pro abbacia Traiectensi (quę a tot regibus, ut prelibatum est, tradita et confirmata est). Pro hoc facto (nefando, nobis et aliis fidelibus nostris omnibus qui aderant maioribus et minoribus inaudito). . .*